



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072790

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende folgende Verkehrsvorschrift:

**Limmatquai
Parkierungsverbot**

- a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr:
auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen dem Haus Nr. 72 und dem Haus Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
 - b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr:
auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen dem Haus Nr. 72 und dem Haus Nr. 76, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
 - 3 *Es wird aufgehoben:*

Limmatquai



2/2

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements von 9.3.2009: Parkierungsverbot. a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen der Hirschengasse und der Grauen Gasse. b) Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 5.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir zwischen der Hirschengasse und der Grauen Gasse.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 31. August 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. August 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072790

Limmatquai

Regelung des ruhenden Verkehrs

Begründung und Antrag

Das Limmatquai stellt einen der wichtigsten Unfallschwerpunkte der Stadt Zürich für den Veloverkehr dar. Im Rahmen einer Vertiefungsstudie unter der Federführung des TAZ wurden verschiedene Massnahmen untersucht, um die Sicherheit für die Velofahrenden erhöhen zu können.

Eine der vorgeschlagenen Massnahmen besteht darin, die am östlichen Fahrbahnrand markierten Güterumschlags-/Taxi-Felder um knapp einen Meter zurückzusetzen. Damit soll den Velofahrenden mehr Platz zwischen den Tramgleisen und den parkierten Fahrzeugen zur Verfügung gestellt werden. Die Gefahr von Dooring-Unfällen wird dadurch vermindert. Nach Untersuchung der Situation vor Ort wurde festgestellt, dass das zwischen der Grauen Gasse und der Hirschengasse gelegene Güterumschlags-/Taxi-Feld nicht verschoben werden kann. Es wurde daher entschieden, dieses aufzulösen und als Ersatz zwischen den Häusern Nr. 72 und 76 neu zu markieren. Die Gesamtanzahl der Güterumschlags-/Taxi-Felder bleibt somit unverändert. Die Taxikommission wurde über die Massnahme informiert.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

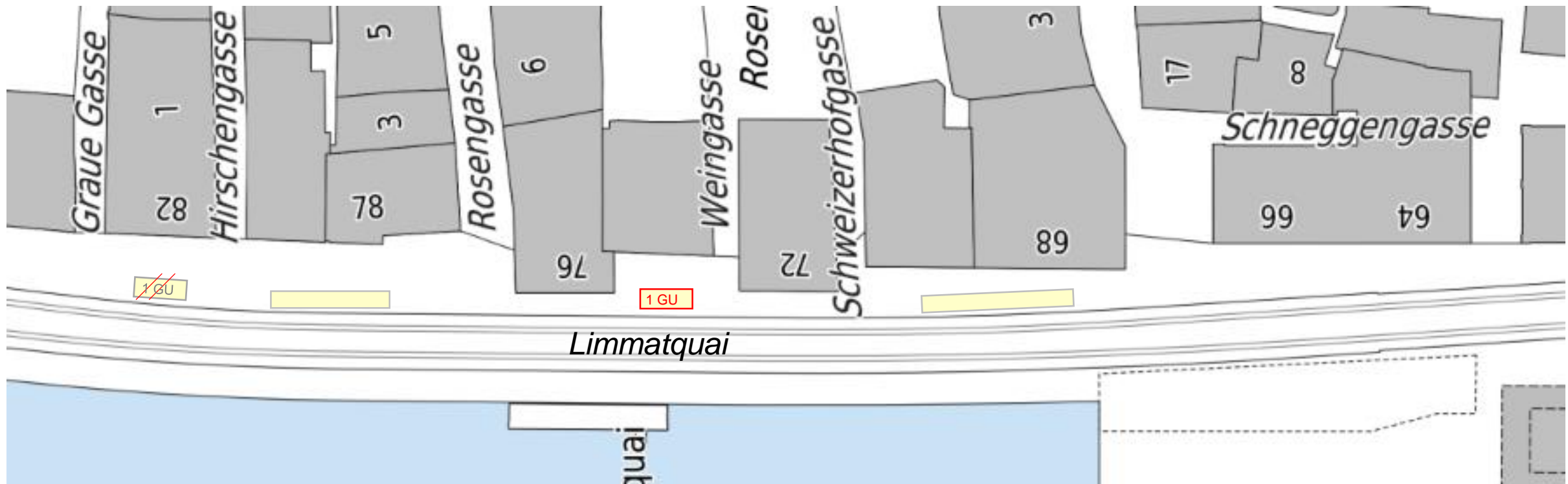
Bestand



Parkplatz - Bilanz	Bestehend
Güterumschlag / Taxi	3 Stück



Neu



Parkplatz - Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Güterumschlag / Taxi	3 Stück	3 Stück	+/- 0 Stück